

Satzung

des

Golfclub Starnberg e.V.

08.11.2018

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mitglieder	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 8	Organe	5
§ 9	Mitgliederversammlung	6
§ 10	Vorstand	7
§ 11	Ausschüsse	9
§ 12	Auflösung	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Starnberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg verzeichnet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Golfclubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung eines landschaftsgerechten Golfplatzes, durch Förderung des Golfsports und durch die sportliche Ausbildung von Jugendlichen.

Der Golfclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Golfclubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Golfclub hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. außerordentliche Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürlich Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a. Jugendliche unter 18 Jahren,
- b. Personen vom 18. bis zum 40. Lebensjahr, die keinen Kommanditanteil an der Golfanlage Starnberg GmbH & Co Betriebs-KG erwerben wollen,
- c. Jahresmitglieder (Schnupper-Mitglieder),
- d. Spielberechtigte auf Zeit (z.B. 1, 3 oder 5 Jahre),
- e. Mitarbeiter des GC Starnberg e.V. und Mitarbeiter der Golfanlage Starnberg GmbH & Co Betriebs-KG,
- f. Personen, die als Jugendliche in den Club eingetreten sind, das 27. Lebensjahr vollendet haben und seither ununterbrochen in einer der ersten Mannschaften des Clubs spielen. Über diesen Status entscheidet der Vorstand,
- g. Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Golfclubs unterstützen ohne spielberechtigt zu sein (passive Mitglieder).

Die maximale Gesamtzahl der außerordentlichen Mitglieder, die in b. bis f. definiert sind, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (§ 9 Abs. 1i).

- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Golfclub besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, aktuelle Mitgliederverzeichnisse zum Zwecke der Weitergabe an die Mitglieder zu erstellen. In dieses Mitgliederverzeichnis dürfen nur Namen, Vornamen, Adressen und Telefonnummern des Mitglieds aufgenommen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie entscheidet der Aufnahmeausschuss aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Als ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur Personen aufgenommen werden, die an der Golfanlage Starnberg GmbH & Co. Betriebs-KG als Kommanditist, als Treugeber-Kommanditist oder als stiller Gesellschafter beteiligt sind. Ein Wechsel von der Kategorie der ordentlichen Mitglieder in die Kategorie der außerordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn das ordentliche Mitglied vor dem Wechsel seine Beteiligung an der Golfanlage Starnberg GmbH & Co. Betriebs-KG abgetreten hat.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen verliehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung auch einen Ehrenvorsitzenden ernennen, der jedoch nicht die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Ordentliche Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 haben einen Jahresbeitrag und ggf. eine einmalige Sonderzahlung (z.B. bei Spielberechtigten auf Zeit) zu entrichten, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Vorstand entscheidet über die Zahlungsmodalitäten (z.B. jährliche oder monatliche Zahlung) und in besonderen Fällen, ob der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) gestundet, ermäßigt oder erlassen wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte ist von der fristgemäßen Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Spielberechtigungsgebühr der Golfanlage Starnberg GmbH & Co Betriebs-KG abhängig.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch die Erhebung einer Umlage mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung, der Haus-, Spiel- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und / oder des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Golfclubs teilzunehmen. Die Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse und der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person sind zu beachten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder

genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (5) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht.
- (6) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- (7) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche enden durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.

- (2) Der Austritt aus dem Golfclub kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 5/7-Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Ehrenausschusses aus dem Golfclub ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Golfclubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Clubzugehörigkeit als unwürdig erweist oder
 - b. nachhaltig gegen die Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt oder
 - c. trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Fall kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Ruhen der Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte aussprechen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

- (4) Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Golfclub ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Golfclubs zu.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit gekündigt werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Golfclubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. November statt. Sie beschließt, soweit ihr nicht durch die Satzung weitere Angaben übertragen sind, über
 - a. den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. den Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr,
 - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. die Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeiträgen sowie evtl. notwendige Umlagen,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Verfügung über die vom Golfclub gehaltenen Geschäftsanteile an der Golfanlage Starnberg Beteiligungs-GmbH,
 - h. die Verleihung der Ehrenmitglieder,
 - i. die Anzahl der ordentlichen und außerordentlichen (gemäß § 3 Abs. 3 S. 2) Mitglieder,
 - j. Geschäfte gemäß § 10 Abs. 4 a,
 - k. Geschäfte gemäß § 10 Abs. 4 b,
 - l. sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden,
 - m. Die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung an, ein.
- (3) Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen an die Mitgliederversammlung weitergeleitet werden und sollen allen Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Versammlung bekanntgemacht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind oder sich vertreten lassen. Beschlüsse, die nach dieser Satzung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, können nur gefasst werden, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten

Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind oder sich vertreten lassen. Sind bei der Beschlussfassung weniger als 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann der entsprechende Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung einer neuen Mitgliederversammlung gesetzt werden. In diesem Falle ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu 5 andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt beim Verein.

- (6) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt; mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann auch offene Abstimmung beschlossen werden. Die Leitung der Vorstandswahl ist einem Wahlausschuss zu übertragen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und durchgeführter Wahlen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben ist.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen, der zur Einberufung verpflichtet ist, wenn dies mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten vorstehende Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,

- e. dem Spielführer,
- f. zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Diese Ergänzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Golfclubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Golfclubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (4) Der Vorstand vertritt den Golfclub gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, wobei jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam den Golfclub vertreten.

Ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte, die in Zusammenhang mit der Eintragung von Kommanditisten der Golfanlage Starnberg GmbH & Co. Betriebs-KG stehen. Hier ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Geschäfte, insbesondere Kreditaufnahmen, durch die für den Golfclub eine Verpflichtung begründet wird, die einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag übersteigt,
 - c. Verfügung über die vom Golfclub gehaltenen Geschäftsanteile an der Golfanlage Starnberg Beteiligungs-GmbH, wobei hierzu eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig; Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Die Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern in regelmäßigen Abständen durch Aushang bekanntzugeben.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden und verpflichtet, einen Aufnahmeausschuss, einen Spielausschuss und einen Ehrenausschuss einzusetzen.

- (1) *(Aufnahmeausschuss)* Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung aus dem stellvertretenden Vorsitzenden) sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, das vom Vorstand mehrheitlich bestimmt wird, und einem Mitglied des Beirats der Golfanlage Starnberg GmbH & Co. Betriebs-KG.
- (2) *(Spielausschuss)* Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Golfclubs im Rahmen der allgemeinen Regeln zuständig. Er wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt. Dem Spielausschuss gehören maximal 5 Mitglieder, nämlich der Spielführer sowie 4 weitere aktive Clubmitglieder, an, für deren Auswahl die Leiter der Spielgruppen Damen, Herren, Senioren, Jugend ein Vorschlagsrecht besitzen. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer.
- (3) *(Ehrenausschuss)* Der Ehrenausschuss besteht aus fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes gewählt werden. Der Ehrenausschuss hat schlichtende Funktion bei allen Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitglied und Golfclub und berät den Vorstand, wenn Ehre und Ansehen des Golfclubs oder seiner Mitglieder verletzt werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Golfclubs ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind zu der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten erschienen, so kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Golfclubs beschließen kann.